

Wilhelm Blum, *Curiosi und Regendarii*. Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei der Spätantike. Ludwig-Maximilians-Universität München, München 1969. VIII und 117 Seiten.

Zu den noch nicht eingehend genug erforschten Gebieten der Altertumswissenschaft gehört die Spätzeit des römischen Reiches. Deshalb ist auch diese Arbeit zu begrüßen, die versucht, die Verhältnisse innerhalb der Geheimen Staatspolizei der Spätantike zu klären. Gerade diese Institution wirft ein bezeichnendes Licht auf die Vorgänge des untergehenden Reiches und ermöglicht so ein besseres Gesamtverständnis dieser Epoche.

Der Autor gibt zunächst einen kurzen Überblick über die *agentes in rebus*, wobei er im wesentlichen die Ergebnisse der Arbeiten von Stein, Holmberg und Sinnigen zusammenfaßt: E. Stein, Untersuchungen über das *Officium* der Prätorianerpräfektur seit Diokletian (Wien 1922, Nachdr. mit Verbesserungen des Autors, Amsterdam 1962); E. J. Holmberg, Zur Geschichte des *Cursus Publicus* (Lund 1933); W. G. Sinnigen, *The Officium of the Urban Prefecture during the Later Roman Empire* (Rom 1957); ders., *Three Administrative Changes Ascribed to Constantius II*. *American Journ. Phil.* 83, 1962, 369–382; ders., *Chiefs of Staff and Chiefs of Secret Service*. *Byz. Zeitschr.* 57, 1964, 78–105. Hierbei weist der Autor auf die noch offenstehenden Fragen der *curiosi* und

regendarii hin. Er beleuchtet den Aufbau der schola der agentes in rebus und gibt als Ergebnis die Reihenfolge der Rangstufen in der schola seit der Reform von 359 an. Nicht ganz geklärt werden konnte bisher die Stellung des adiutor innerhalb der schola. Der Autor kann zwar zeigen, daß *adiutor* nicht nur eine Amtsbezeichnung in dem officium magistri officiorum ist, sondern auch eine Rangstufe innerhalb der schola der agentes in rebus; aber eine genaue Darstellung und Abgrenzung seiner Tätigkeit gelingt auch ihm nicht. Für den princeps officii praefecti praetorio gibt der Autor die Ergebnisse Sinnigen wieder (W. G. Sinnigen, Officium 14–32).

In genauerer Untersuchung geht der Autor dann auf die curiosi ein, wobei er zum ersten Mal genaue terminologische Untersuchungen der wichtigsten Begriffe durchführt. Die Hauptaufgaben der curiosi bestanden einmal in der Überwachung des cursus publicus (insbesondere der evectiones), zum anderen waren sie mit *curae agenda*, mit Detektivtätigkeit, befaßt.

Breiten Raum widmet der Autor in diesem Abschnitt dem bekannten und in seiner Echtheit umstrittenen Brief der Synode von Mæreotis, wie wir ihn bei Athanasius finden (Apol. Sec. 76,1). Er schließt sich der Gruppe der Gelehrten an, die den Brief für echt halten. Die Schwierigkeit, die sich bisher für die Forschung ergeben hatte, war die Verbindung der zwei in der Adresse genannten Männer mit der Prätorienpräfektur. Der Autor zeigt, daß beide der schola der agentes in rebus angehören; dadurch sind sie aber eo ipso Untergebene des Präfecten. Auf die Schlüsse des Autors aus dem Titel *curiosus Augusti* wird später eingegangen (siehe unten).

Einen anderen Ausgangspunkt der Überlegungen über die Tätigkeit der curiosi bildet die Inschrift CIL X 7200, deren Schlußteil lautet: *instante Flavio Valeriano ducenario agente in reb(us) et p(rae)p(osito) cursus publici*. Aus der Inschrift lassen sich also die zwei Haupttätigkeitsbereiche der agentes in rebus erkennen. Den Beamten, der sich um den cursus publicus kümmern muß, den praepositus cursus publici, identifiziert der Autor mit dem regendarius. Dieser hat die Aufgabe, alles, was mit der Staatspost zusammenhängt, im Auftrag des Präfecten auszuführen. Das Amt wurde bei der großen Verwaltungsreform 341 oder 346 eingerichtet. Die Tatsache, daß der cursus publicus von einem agens in rebus überwacht wurde, ist ein Symptom für die allgemeine Kontrolle, der das ganze Reich seit Constantius II. und Constans unterworfen wurde. Während die curiosi also die direkte Kontrolle des cursus publicus übernehmen, überwacht der regendarius im officium praefecti praetorio den Präfecten und dessen officium. Die Notitia dignitatum (occ. IV 28) erwähnt einen regendarius im officium praefecti urbis Romae. Stein, dem Sinnigen gefolgt ist, und weitere Forscher schlossen aber aus anderen Quellen, daß es sich bei dieser Angabe um einen Fehler der Kompilatoren handeln müsse. Der Autor dagegen behauptet die Richtigkeit dieser Angabe, ohne allerdings einen Nachweis seiner Behauptung anzutreten.

In den letzten Kapiteln seiner Arbeit behandelt der Autor einige Probleme aus der Zeit nach Constantius II. bis ins 6. Jahrhundert. Er versucht zu zeigen, daß auch einige chartularii der schola der agentes in rebus angehörten und in ihr den höchsten Rang bekleideten. Anhand von Cassiodor (Variae XI 29) werden die chartularii als regerendarii identifiziert und diese, entgegen der bisherigen Meinung, scharf von den regendarii geschieden. Regendarii und regerendarii gehören zwar beide der schola der agentes in rebus an, aber während der regendarius sich dem cursus publicus und der *curae agenda* widmet, hat der regerendarius Kanzleiarbeit zu leisten. Dabei ist das Amt des regerendarius, soweit er der schola angehört, die Vorstufe zum regendarius.

Zum Schluß geht der Autor auf die regerendarii in den 'nichtpräfektorischen' officia ein. Dabei arbeitet er folgendes Prinzip heraus: Wo diesen officia ein princeps officii der schola der agentes in rebus angehört, existiert kein regerendarius; die Kontrolle wird also durch den princeps officii selbst ausgeführt. In jedem officium aber, dessen princeps nicht der schola angehört, ist das Amt des regerendarius nachzuweisen.

Sicherlich bringt die Arbeit manches Neue, wenn auch nicht so viel, wie es aufgrund der zahlreichen Hinweise des Autors zu sein scheint. Sehr vieles ist übernommen, wobei der Autor bei der Zitierung keineswegs Genauigkeit verrät (so z. B. S. VII. VIII. 1. 8. 30. 33. 37. 43. 44. 61. 65. 66. 68. 69. 76). Die Angabe auf S. 11, daß sich die Rangstufe der circitores zur Zeit des Constantius II. noch nicht nachweisen lasse, ist falsch (vgl.: Cod. Theod. VII 22,2 aus dem Jahre 326). Manche Ergebnisse der Arbeit sind auch keineswegs so klar und eindeutig, wie der Autor es selbst darstellt. Einige Beispiele seien hier herausgegriffen:

Eine Stelle bei Athanasius (Apol. Sec. 73,4) bezeichnet einen Fl. Palladius als *κουριῶσος τοῦ Ἀγυοῦστου*. Obwohl der Autor zugibt (S. 39), daß Athanasius 'nicht immer die genauen juristischen Termini' verwendet, benutzt er doch diese einzige Stelle auf vier Seiten für Schlüsse auf die curiosi vor der Reform des Kaisers Constantius II. Dabei hätte er sich sicher besser an die eigene Mahnung gehalten (S. 32), wo er rät, griechische Amtsbezeichnungen vom juristischen Standpunkt her 'nur mit größter Vorsicht zu benutzen'.

Als weiteres fällt auf, daß der Autor aus den benutzten Quellen und der Literatur ziemlich willkürlich einiges anerkennt, das andere ablehnt. Er bewertet (S. 81) eine Stelle der Not. dign.

gegen Stein und Sinnigen als richtig; diese sehen hier einen Fehler der Kompilatoren. Aber in einem anderen Fall greift er (S. 100) selbst zu diesem Mittel, um seine Ergebnisse nicht zu gefährden.

An einer anderen Stelle behauptet der Autor die Übereinstimmung eines Gesetzes des Cod. Theod. VI 29,2 (S. 73, lat.) mit einer Stelle bei Lydus, De Mag. III 4 (griech.). Diese Übereinstimmung kommt aber nur dadurch zustande, daß der Autor glaubt, den lat. Ausdruck *gubernare*, den der Codex gebraucht, mit dem griech. εὐθύνειν wiedergeben zu müssen. Daraus dann aber die Behauptung abzuleiten, Lydus benutze die gleichen Wörter wie der Codex (S. 74), erscheint mir, angesichts dieser einzigen Stelle, fraglich. Ähnlich wird (S. 96) aus der Tatsache, daß die chartularii die Regesten zu erstellen haben, das Wort *regesta* aber von dem Verb *regerere* abzuleiten ist, die Identität der *regerendarii* mit den *chartularii* behauptet.

Die Interpretation einer Cassiodorstelle (*Variae* XI 29) ist ebenfalls sehr eigenwillig (S. 92–95). In der Quelle werden Beamtengruppen angeführt, wobei in den meisten Texten über andere Beamte ein Eigennamen genannt ist. Die bisher übliche und einleuchtende Lesart der in diesem Abschnitt befindlichen Variante (in Bezug auf den Eigennamen) verwirft der Autor. Dafür greift er dann hier zu einer doppelten Änderung. Obwohl sonst überall in den vergleichbaren Abschnitten Eigennamen angeführt sind, soll Cassiodor a) hier eine Amtsbezeichnung geschrieben haben und b) sich dabei dann geirrt haben.

Manche dieser Mängel hätten sicherlich bei größerer Vorsicht im Umgang mit den Quellen vermieden werden können. Es muß dem Autor aber auf der anderen Seite zugute gehalten werden, daß er sich mit einem Gebiet befaßt hat, bei dem die Quellenlage viel schlechter ist als bei vergleichbaren anderen.

Bochum

M. Claus